

## **Widerspruch gegen die Abrechnung des Quartals II/2005**

Streichung der Ziffer 05310 (präanästhesiologische Untersuchung) am Tag der Leistungserbringung nach Ziffer 31831 (Analgesiedierung bei der OP nach Ziffer 31351)

### Widerspruchsbegründung:

Grundsätzlich hat der Anästhesist die Verpflichtung, jeden Patienten vor einer Operation zu untersuchen und rechtswirksam aufzuklären, bevor der Patient in das vorgeschlagene Anästhesieverfahren einwilligt. Siehe hierzu auch die "Leitlinie zur anästhesiologischen Voruntersuchung" der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin.

Aus den Abrechnungsbestimmungen des EBM im Kapitel 5 ebenso wie im Kapitel 31 (Präambel) ergibt sich ebenfalls die Verpflichtung zu einer zu dokumentierenden Voruntersuchung. Gleiches ergibt sich aus den Qualitätsrichtlinien der Bundesärztekammer zum ambulanten Operieren ebenso wie aus den Qualitätsrichtlinien zum § 115b SGB V.

Für die Rechtswirksamkeit einer Einwilligung in ein Behandlungsverfahren darf aus forensischer Sicht dem Patient ferner nicht das Gefühl vermittelt werden, sich in einem Geschehensablauf zu befinden, den er nicht mehr beeinflussen kann. Dies muss im ambulanten Bereich insbesondere dann dargestellt werden, wenn aus organisatorischen Gründen Voruntersuchung und OP am gleichen Tag erfolgen.

Unter diesen Gesichtspunkten werden alle Patienten zunächst außerhalb der Operationsräume voruntersucht und mit Ihnen ein Vorgespräch geführt, nach welchem dann die Einwilligungserklärung erfolgt. Der Patient begibt sich dann in den Warteraum. Erst später wird er in den OP-Bereich eingeschleust, in dem dann der Eingriff unter dem besprochenen Anästhesieverfahren erfolgt. Es besteht also kein durchgängiger Arzt-Patienten-Kontakt und somit handelt es sich auch nicht um „dieselbe Sitzung“, sondern um zwei Arzt-Patienten-Kontakte.

Dem oben Gesagten werden die Abrechnungsbestimmungen des EBM gerecht: Der EBM schließt die Nebeneinanderabrechnung von Voruntersuchung und Analgesiedierung („in der selben Sitzung“) aus, nicht jedoch die Abrechnung am selben Behandlungstag. Dort wo die Abrechnungsbestimmungen wünschen, dass Leistungen am selben Behandlungstag gegeneinander ausgeschlossen sein sollen, wird dies im EBM auch so formuliert.

Die Auslegung der Abrechnungsbestimmungen und die Streichung der Ziffer 05310 durch die KV ist in diesem Fall also fälschlich erfolgt.